

Kantonsratsbeschluss

Vom 27. Juni 2006

Nr. RG 049a/2006

Änderung des Volksschulgesetzes (Entzug der Unterrichtsberechtigung durch den Kanton)

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 71 Absatz 1 und auf Artikel 105 der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986¹⁾, nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 2. Mai 2006 (RRB Nr. 2006/894), beschliesst:

I.

Das Volksschulgesetz vom 14. September 1969²⁾ wird wie folgt geändert:

Der Titel des ersten Abschnittes des V. Teils lautet neu:

1. Voraussetzungen für die Ausübung des Lehrberufes

§ 49 lautet neu:

§ 49. Grundsatz

¹ Die vom Departement erteilte Unterrichtsberechtigung (Berufsausübungsbewilligung) ist Voraussetzung für die Ausübung des Lehrberufs. Diese wird erteilt, wenn kumulativ folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) die für die Ausübung des Lehrberufs notwendige persönliche Eignung;
- b) die für die entsprechende Lehrtätigkeit erforderliche fachliche Qualifikation (Lehrberechtigung);

² Vorbehalten bleibt § 50 Absatz 3.

§ 50 lautet neu:

§ 50. Lehrberechtigung

¹ Die Lehrberechtigung bestätigt die fachliche Qualifikation einer Lehrperson und wird von der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) erteilt und entzogen. Vorbehalten bleibt § 95^{bis}.

² Als Lehrperson für die entsprechende Schulart und Schulstufe kann angestellt werden, wer über ein von der EDK anerkanntes Lehrdiplom (Lehrberechtigung) verfügt.

³ Lehrpersonen, deren Lehrdiplome nicht anerkannt sind, können bis zum Erwerb des Lehrdiploms wie folgt angestellt werden:

- a) befristet bis längstens vier Jahre;
- b) als Stellvertreter oder als Stellvertreterin.

Als § 50^{bis} wird eingefügt:

§ 50^{bis}. Unterrichtsberechtigung

¹ Die Unterrichtsberechtigung ist eine Berufsausübungsbewilligung. Sie wird vom Departement für Bildung und Kultur erteilt und entzogen.

¹⁾ BGS 111.1.

²⁾ GS 84, 361 (BGS 413.111).

² Die Unterrichtsberechtigung wird erteilt, wenn eine Lehrperson die in § 49 genannten Anstellungsvoraussetzungen erfüllt.

³ Die Unterrichtsberechtigung wird entzogen, wenn die persönliche oder fachliche Eignung der Lehrperson für eine genügende Berufsausübung nicht mehr gewährleistet ist, insbesondere, wenn:

- a) sie ihre Handlungsfähigkeit verloren hat;
- b) sie wegen eines Delikts verurteilt worden ist, das sie nach Art und Schwere der Tat und dem Verschulden nach als nicht vertrauenswürdig bzw. zur Ausübung des Lehrberufes ungeeignet erscheinen lässt;
- c) sie wiederholt durch ihr Verhalten die Sicherstellung des ordentlichen Schulbetriebes ernsthaft gefährdet hat;
- d) sie sonst offensichtlich unfähig geworden ist, ihren Beruf auszuüben.

⁴ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten und das Verfahren.

§ 64 wird aufgehoben.

Als § 95^{bis} wird eingefügt:

§ 95^{bis}. Übergangsbestimmung zur Teilrevision vom.....2006; Aufhebung von § 64

¹ Lehrpersonen, die bereits vor dem 1. August 2000 die Wählbarkeit erworben haben, und Lehrpersonen, denen das Primarlehrer- und Primarlehrerinnenpatent (Wählbarkeit) aufgrund der Verordnung zur Überführung der Organisationsstrukturen vom Lehrer- und Lehrerinnenseminar zur Pädagogischen Fachhochschule des Kantons Solothurn (Überführungsverordnung PFH) vom 17. Juni 2002¹) erteilt worden ist, sowie Lehrpersonen, deren Lehrberechtigung gemäss § 3 der Verordnung über die Anerkennung von Lehrdiplomen vom 4. Juli 2000² als gleichwertig anerkannt wurde, gelten im Sinne von § 49 als unterrichtsberechtigt.

² Für den Entzug vor dem 1. August 2000 erteilter Lehrberechtigungen ist das Departement zuständig.

II.

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

Im Namen des Kantonsrats

Herbert Wüthrich

Präsident

Fritz Brechbühl

Ratssekretär

Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum.

Verteiler

Departement für Bildung und Kultur (7) KF, VEL, PSt, DA, RYC, MM, em

Amt für Volksschule und Kindergarten

Amt für Mittel- und Hochschulen

Amt für Berufsbildung und Berufsberatung

Direktion Pädagogischen Fachhochschule, *Versand durch AMH*

Staatskanzlei (SCH, STU, SAN)

BGS

GS

Amtsblatt

Kantonale Finanzkontrolle

Parlamentdienste (48/2006)

¹) GS 97, 140.

²) BGS 411.256.